

RS OGH 2006/11/9 6Ob170/05a, 20b14/12s, 5Ob189/19h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.2006

Norm

ABGB §785 Abs3

Rechtssatz

Der allgemeine Begriff „sittliche Pflicht“ bedarf anhand konkreter Umstände einer Auslegung. Dabei kommt es grundsätzlich und für die verschiedensten Lebensbereiche auf die Anschauungen der redlichen und rechtsverbundenen Mitglieder der betroffenen Verkehrskreise an. Auch der Maßstab des „bonus pater familias“ und der Normfamilie ist für die Frage der sittlichen Pflicht heranzuziehen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 170/05a
Entscheidungstext OGH 09.11.2006 6 Ob 170/05a
- 2 Ob 14/12s
Entscheidungstext OGH 07.08.2012 2 Ob 14/12s
nur: Der allgemeine Begriff „sittliche Pflicht“ bedarf anhand konkreter Umstände einer Auslegung. Dabei kommt es grundsätzlich und für die verschiedensten Lebensbereiche auf die Anschauungen der redlichen und rechtsverbundenen Mitglieder der betroffenen Verkehrskreise an. (T1)
- 5 Ob 189/19h
Entscheidungstext OGH 20.02.2020 5 Ob 189/19h
nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121353

Im RIS seit

09.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

14.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at